

Überblick über die Arbeit der UN-Vertragsüberwachungsorgane im Jahr 2005

Bernhard Schäfer

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die Arbeit der Vertragsüberwachungsorgane von sechs der auf der Ebene der Vereinten Nationen (UN) verabschiedeten Menschenrechtsverträge im Jahre 2005. Nicht eingeschlossen ist die Arbeit des Menschenrechtsausschusses, der über die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹ (Zivilpakt) wacht. Über seine Tätigkeit wird wie gewohnt ausführlich in Heft 1 und 2 des nächsten Jahrgangs des MenschenrechtsMagazins berichtet. Der vorliegende Überblick beruht auf den bereits veröffentlichten Ausschußdokumenten und den Informationen des Büros der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte (www.ohchr.org).

I. CERD

Der Ausschuß zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) ist das erste Vertragsorgan, das im Rahmen eines durch die UN ausgearbeiteten Übereinkommens errichtet wurde, um die Einhaltung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus diesem Menschenrechtsvertrag zu überwachen. Der Ausschuß traf sich im Jahr 2005 vom 21. Februar bis zum 11. März zu seiner 66. und vom 1. bis 19. August zu seiner 67. Tagung.

Während seiner 66. Tagung hatte der Ausschuß die Berichte folgender Vertragsstaaten vor sich: Demokratische Volksrepublik Laos; Frankreich; Luxemburg; Australien; Irland; Bahrain; Aserbaidschan.

Beispielhaft sei Irland herausgegriffen, das seinen Erst- und Zweitbericht² vorlegte. Der Ausschuß bringt in seinen Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) hierzu unter anderem seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß mit Blick auf Art. 2 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³ rassistische und ausländerfeindliche Vorfälle und diskriminierende Einstellungen gegenüber ethnischen Minderheiten im Land immer noch angetroffen werden. Der Ausschuß ermutigt den Vertragsstaat, weiterhin gegen Vorurteile und ausländerfeindliche Stereotypisierung, insbesondere in den Medien, vorzugehen und Vorurteile und diskriminierende Einstellungen zu bekämpfen.⁴

Mit einer gravierenden Verspätung von 19 Jahren reichte die Demokratische Volksrepublik Laos ihren Bericht⁵ ein. Der Ausschuß weist in seinen umfangreichen Abschließenden Bemerkungen zu diesem Bericht unter anderem die generelle Stellungnahme, daß es keine rassistische Diskriminierung in Laos gäbe, in verklausulierter Form zurück, da nach Ansicht des Ausschusses kein Vertragsstaat frei von rassistischer Diskriminierung sei.⁶

Neben den periodischen Staatenberichten untersuchte der Ausschuß während dieser Tagung die Vereinbarkeit des neuseeländi-

¹ Vom 16. Dez. 1966, BGBl. 1973 II S. 1534.

² UN-Dok. CERD/C/460/Add.1.

³ Vom 21. Dez. 1965, BGBl. 1969 II S. 962.

⁴ UN-Dok. CERD/C/IRL/CO/2, Nr. 11.

⁵ 6. bis 15. Periodischer Bericht, UN-Dok. CERD/C/451/Add.1.

⁶ UN-Dok. CERD/C/LAO/CO/15, Nr. 15.

schen Foreshore and Seabed Act 2004 mit den Bestimmungen des Übereinkommens im Rahmen seines "Early Warning and Urgent Action"-Verfahrens und faßte hierzu einen Beschluß. Darin bringt der Ausschuß neben anderem zum Ausdruck, daß das Gesetz diskriminierende Aspekte hinsichtlich der Maori enthält, und fordert Neuseeland zu weiteren Verhandlungen mit den Maori sowie zur Ergreifung von Maßnahmen auf, mit denen die negativen Auswirkungen des Gesetzes gemindert werden können.⁷

Weitere Beschlüsse wurden zu Surinam⁸ sowie erneut und unter Verweis auf die Entscheidung vom 18. August 2004⁹ zur Situation in Darfur im Sudan¹⁰ gefaßt. Der Ausschuß empfiehlt dem UN-Generalsekretär und über ihn dem UN-Sicherheitsrat ohne weitere Verzögerung eine mit einem Mandat des Sicherheitsrates versehene, hinreichend vergrößerte Streitkraft der Afrikanischen Union nach Darfur zu entsenden, um die Zivilbevölkerung vor Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und dem Risiko eines Völkermordes zu schützen. Der Ausschuß verweist hierbei auf seine am gleichen Tag verabschiedete "Declaration on the Prevention of Genocide"¹¹.

In dieser Erklärung bringt der Ausschuß unter anderem seine Entschlossenheit zum Ausdruck, daß er den Sonderberater des UN-Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord rechtzeitig mit relevanten Informationen über Gesetze, Politiken und Praktiken versorgen will, die möglicherweise systematische oder systemische Diskriminierung aufgrund der „Rasse“, Farbe, Abstammung, nationalen oder ethnischen Herkunft anzeigen, die potentiell in gewaltsamen Auseinandersetzungen und Genozid münden können. Um diesen Aus-

tausch zu erleichtern und zu schärfen, beabsichtigt der Ausschuß, eine spezielle Reihe an Indikatoren, die sich auf Völkermord beziehen, zu entwickeln. Der Ausschuß verpflichtet sich darüber hinaus selbst dazu, seine "Early Warning and Urgent Action"- sowie "Follow-up"-Verfahren in allen Situationen, bei denen Anzeichen auf eine erhöhte Gefahr gewaltsamer Konflikte und Genozid vorherrschen, zu stärken und zu verfeinern.

Die 67. Tagung schloß der Ausschuß am 19. August mit der Verabschiedung der Abschließenden Bemerkungen zu den von Venezuela, Georgien, Sambia, Barbados, Tansania, Island, Turkmenistan und Nigeria vorgelegten Berichten ab. Er untersuchte ebenfalls die Situation in den Staaten Malawi, Seychellen und St. Lucia, ohne daß diese ihre längst überfälligen Berichte unterbreitet hatten. An sie erging jeweils eine Mitteilung zusammen mit einer Frageliste, zu deren Beantwortung die Staaten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgefordert wurden. Geschehe dies bis Ende Januar 2006 nicht, werde der Ausschuß mit der Annahme der Abschließenden Bemerkungen zu diesen Ländern weiterverfahren.¹²

Der Ausschuß verschob die Prüfung der Situation in Mosambik, nach dem er eine Verbalnote empfangen hatte, in der die Fertigstellung des ebenfalls längst überfälligen Berichts mitgeteilt wurde.

Eine weitere Mitteilung ging an die Ukraine, in der diese darüber informiert wurde, daß – auf vorläufiger Grundlage – eine Anfrage zum Handeln unter dem "Early Warning and Urgent Action"-Verfahren hinsichtlich der Situation der Krim-Tataren auf der Krim an den Ausschuß erging.

⁷ Decision 1 (66), UN-Dok. CERD/C/DEC/NZL/1, Nr. 7f.

⁸ Decision 3 (66), UN-Dok. CERD/C/DEC/SUR/1.

⁹ Hierzu MRM 1/2005, S. 25.

¹⁰ Decision 2 (66), UN-Dok. CERD/C/DEC/SDN/1.

¹¹ Vom 11. März 2005, UN-Dok. CERD/C/66/1.

¹² Zu diesem Verfahren, bei dem der Ausschuß auch ohne Vorliegen des Staatenberichts die Situation in einem Land untersucht, siehe UN-Dok. A/59/18, Nr. 429; siehe auch *Rüdiger Wolf- rum*, International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, in: Eckart Klein (Hrsg.), *The Monitoring System of Human Right Treaty Obligations*, 1998, S. 49-69 (62ff.).

Schließlich wurde ein weiteres Schreiben an die Vereinigten Staaten von Amerika gerichtet, indem die US-Regierung darauf hingewiesen wird, daß der Ausschuß – ebenfalls auf vorläufiger Basis – Anfragen beraten habe, die unter anderem vom Western Shoshone National Council unterbreitet wurden. Dabei geht es um Aufforderungen, im Rahmen des "Early Warning and Urgent Action"-Verfahrens, Maßnahmen zur Situation der Ureinwohner der Westlichen Schoschonen zu ergreifen.

Ein Beschluß erging erneut zur Situation in Surinam.¹³ Ein weiterer Beschluß wurde während derselben Tagung zum Follow-up-Verfahren hinsichtlich der oben genannten "Declaration on the Prevention of Genocide" gefaßt.¹⁴ Dieser soll das Leistungsvermögen des Ausschusses stärken, Entwicklungen rassistischer Diskriminierung, die in einen gewaltsamen Konflikt oder Völkermord gipfeln könnten, so früh wie möglich zu erkennen und zu verhindern.

Am 17. August verabschiedete der Ausschuß eine Allgemeine Empfehlung, die "General Recommendation XXXI on the Prevention of Racial Discrimination in the Administration and Functioning of the Criminal Justice System"¹⁵.

Die Zahl der Vertragsstaaten bleibt mit 170 unverändert.

Die nächste Tagung des Ausschusses findet vom 20. Februar bis 10. März 2006 statt.

Individualbeschwerden

Im Jahr 2005 wurden vom Ausschuß vier Sachentscheidungen („Opinions“) im

Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens erlassen. Bei zwei Beschwerden gegen Dänemark konnte der Ausschuß keine Verletzung des Übereinkommens feststellen.¹⁶

In der Sache *L. R. et al. ./ Slowakische Republik*¹⁷ stellte der Ausschuß dagegen Verletzungen des Übereinkommens fest. In diesem Fall ging es um eine Resolution des Stadtrats der Gemeinde Dobšiná, die eine zuvor erlassene Resolution wieder aufhob, mit der ein Plan angenommen worden war, Sozialwohnungen für Einwohner/innen der Roma zu bauen. Gegen diese erste Resolution legten ca. 2.700 Einwohner/innen eine Petition ein, in der sich diese gegen den Bau von Sozialwohnungen aussprachen, da dieser zu einem „Zuzug von nicht anpassungsfähigen Bürgern mit Zigeuner-Herkunft“ aus der Umgebung nach sich führe.¹⁸ Auf diese Petition wurde in der zweiten Resolution des Stadtrats ausdrücklich Bezug genommen.

Bei der Prüfung, ob eine rassistische Diskriminierung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens bei dem Sachverhalt vorliegt, führt der Ausschuß u. a. aus, daß die Definition in Art. 1 auch Maßnahmen indirekter Diskriminierung erfasse. Um solche indirekte Diskriminierung feststellen zu können, müsse er den besonderen Zusammenhang und die Umstände der Petition mit einbeziehen. Die Umstände des Falles und die gegen die erste Resolution eingelegte Petition machten mehr als deutlich klar, daß sie von ihren Befürworter/innen wegen der Volkszugehörigkeit (Ethnizität) eingelegt wurde und dies vom

¹³ Decision 1 (67), UN-Dok. A/60/18, Nr. 19.

¹⁴ Decision on Follow up to the Declaration on Prevention of Genocide: Indicators of Patterns of Systematic and Massive Racial Discrimination, UN-Dok. CERD/C/67/Misc.8.

¹⁵ UN Dok. A/60/18, Nr. 460. Die bisherigen Allgemeinen Empfehlungen sind zusammengestellt in UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.7, S. 198ff., u. Add.1; auf dt. bis XXIX in *Deutsches Institut für Menschenrechte* (Hrsg.), Die »General Comments« zu den VN-Menschenrechtsverträgen, 2005, S. 356ff.

¹⁶ *Sefic ./ Dänemark*, Entsch. v. 7. März 2005, UN-Dok. CERD/C/66/D/32/2003; *Quereshi ./ Dänemark*, Entsch. v. 9. März 2005, UN-Dok. CERD/C/66/D/33/2003.

¹⁷ Entsch. v. 7. März 2005, UN-Dok. CERD/C/66/D/31/2003.

¹⁸ Aus der englischen Übersetzung der Petition, wie unter Nr. 2.2 der Entscheidung wiedergegeben, übernommen: "I do not agree with the building of low cost houses for people of Gypsy origin on the territory of Dobšiná, as it will lead to an influx of inadaptible citizens of Gypsy origin from the surrounding villages, even from other districts and regions."

Stadtrat auch als erster, wenn nicht ausschließlicher Grund für die Aufhebung der ersten Resolution verstanden wurde. Die Beschwerdeführenden haben daher eine auf der Ethnizität beruhende Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung (vgl. Definition in Art. 1 Abs. 1) belegt.

Der Ausschuß kommt deshalb zu dem Schluß, daß die zweite Resolution des Stadtrats einen Akt rassistischer Diskriminierung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 darstellt, der dem Vertragsstaat zuzurechnen ist. Der Ausschuß stellt folgend fest, daß der Staat seine Verpflichtung aus Art. 2 Abs. 1 lit. a, Handlungen der Rassendiskriminierung zu unterlassen und dafür zu sorgen, daß alle öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln, verletzt hat. Ebenso verletzt er seine Verpflichtung, Gleichheit vor dem Gesetz hinsichtlich des Rechts auf Wohnung (Art. 5 lit. e (iii)) zu gewährleisten. Darüber hinaus ist Art. 6 des Übereinkommens verletzt, da der Staat keinen effektiven Rechtsbehelf hiergegen bereitstellte.

Während seiner 67. Tagung entschied der Ausschuß in der Sache *The Jewish community of Oslo et al. v. Norwegen*.¹⁹ In diesem Fall mußte der Ausschuß Art. 4 des Übereinkommens auslegen, innerhalb dessen die Meinungsäußerungsfreiheit mit einzubeziehen war. Ausgangspunkt der Beschwerde war ein sogenannter *Rudolf-Hess-Gedenkmarsch* einer Gruppe, die unter dem Namen „Bootboys“ bekannt ist, bei der *Terje Sjolie* eine anti-kommunistische, anti-semitische wie rassistische Rede hielt und den Nationalsozialismus für Norwegen propagierte. Gegen *Sjolie* wurde deswegen Anklage nach § 135a des norwegischen Strafgesetzbuchs (Aufstachelung zum Rassenhaß) erhoben. Nachdem das Stadtgericht Halden den Angeklagten zunächst freisprach, verurteilte die Rechtsmittelinstanz *Sjolie*. Die Verurteilung wurde jedoch durch den Obersten Gerichtshof mit einer Mehrheit von 11 zu sechs Stimmen

wieder aufgehoben – zu Gunsten der Meinungsäußerungsfreiheit.

Die Beschwerdeführer behaupten, Opfer von Verletzungen der Art. 4 und 6 des Übereinkommens durch den Vertragsstaat zu sein. Ergebnis des Urteils des Obersten Gerichtshofs sei es, daß ihnen der Schutz gegen Verbreitung von Ideen rassistischer Diskriminierung und Rassenhaß sowie gegen Anstiftung zu solchen Handlungen nicht gewährt werde. Gegen solches Verhalten würde ihnen kein Rechtsbehelf, wie durch das Übereinkommen gefordert, eingeräumt.

Der Vertragsstaat forderte den Ausschuß u. a. auf, die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zu würdigen und bei seiner Prüfung zu berücksichtigen, daß den Staaten ein Beurteilungsspielraum (*margin of appreciation*) bei der Abwägung zwischen ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und der Pflicht, die Meinungsäußerungsfreiheit zu schützen, eingeräumt werden sollte.

Der Ausschuß hat dieses Vorbringen bei seiner Prüfung mit einbezogen. Er müsse jedoch für die Kohärenz der Auslegung des Art. 4 des Übereinkommens, wie sie in Allgemeiner Empfehlung Nr. 15²⁰ wiedergegeben ist, Sorge tragen.

Die zentrale Frage sei, ob die Aussagen von *Sjolie* in eine der in Art. 4 genannten Kategorien von Propaganda fallen, und wenn dem so ist, ob sie durch die Klausel der „gebührenden Berücksichtigung“ geschützt werden, da die Meinungsäußerungsfreiheit betroffen sei.²¹ In bezug auf die Charakterisierung der

¹⁹ Entsch. v. 15. Aug. 2005, UN-Dok. CERD/C/67/D/30/2003.

²⁰ General Recommendation XV (42) on Article 4 of the Convention, UN-Dok. A/48/18, VIII.B; *Deutsches Institut für Menschenrechte* (Hrsg.), Die »General Comments« zu den VN-Menschenrechtsverträgen, 2005, S. 372f.

²¹ Art. 4 des Übereinkommens lautet auszugsweise: „[...] zu diesem Zweck übernehmen sie unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des vorliegenden Übereinkommens genannten Rechte unter anderem folgende Verpflichtungen:

die Charakterisierung der Rede könne der Ausschuß die Deutung der Mehrheit des Obersten Gerichtshofs nicht teilen. Während die Inhalte der Rede objektiv absurd seien, sei der Mangel an Logik bestimmter Äußerungen zur Bewertung, ob sie oder ob sie nicht Art. 4 verletzen, nicht relevant.

Im Verlaufe der Ansprache hat sich *Sjolie* im Zusammenhang mit anti-semitischer Propaganda auf *Rudolf Hess, Adolf Hitler* und ihre Prinzipien bezogen. Er sagte, daß seine Gruppe „in ihren Fußstapfen folgen und für das kämpfen wird, woran (wir) glauben“. Nach Ansicht des Ausschusses enthalten diese Äußerungen Ideen, die auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhaß beruhen. Die Ehrerbietung gegenüber *Hitler* und seiner Prinzipien sowie „Fußstapfen“ müßten als Aufreizung zumindest zur Rassendiskriminierung, wenn nicht sogar zu Gewalttätigkeit aufgefaßt werden.

Zur Frage, ob die Äußerungen durch die Gebührende-Berücksichtigungs-Klausel in Art. 4 geschützt werden, stellt der Ausschuß zunächst fest, daß der Grundsatz der Meinungsäußerungsfreiheit in Fällen rassistischer und Haßäußerungen von anderen internationalen Gremien einen geringeren Grad an Schutz zuerkannt werde, und daß seine Allgemeine Empfehlung Nr. 15 klar zum Ausdruck bringt, daß das Verbot aller Ideen, die auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhaß basieren, mit Recht auf Meinungsfreiheit und Meinungsäußerung vereinbar sei.²²

Dies bedeute allerdings nicht, daß die Gebührende-Berücksichtigungs-Klausel ihrer Bedeutung beraubt werde, zumal alle internationalen Instrumente, die die Meinungsäußerungsfreiheit garantieren, die Möglichkeit der Einschränkung der Ausübung dieses Rechts unter bestimmten Umständen vorsehen.²³ Der Ausschuß kommt daher zu dem Schluß, daß die Äußerungen von *Sjolie*, bedenkt man deren außergewöhnlichen, offenkundig offensiven Charakter, nicht durch die Klausel geschützt sind und dementsprechend der Freispruch durch den Obersten Gerichtshof Norwegens eine Verletzung von Art. 4 und folglich Art. 6 des Übereinkommens darstellt.

Nach dieser Feststellung geht der Ausschuß in einem weiteren Absatz seiner Entscheidung (Nr. 10.6) auf den Einwand Norwegens ein, daß die Beschwerdeführenden nicht begründet hätten, wie die Äußerungen von *Sjolie* sie nachteilig in dem Genuß ihrer materiellen Rechte aus Art. 5 des Übereinkommens betreffe. Der Ausschuß führt dazu aus, daß sich seine Zuständigkeit zur Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen nach Art. 14 nicht auf Beschwerden beschränke, die eine Verletzung eines oder mehrerer Rechte aus Art. 5 rügen, und verweist hierzu auf den Wortlaut von Art. 14, wo es in der englischen Fassung heißt „any of the rights set forth in this Convention“. Dieser weite Wortlaut lege es nahe, daß die relevanten

a) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhaß gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären“ (Hervorhebung des Autors).

²² Abs. 4 der Allgemeinen Empfehlung Nr. 15 verweist auch auf Art. 20 Abs. 2 des Zivilpakts, der lautet: „Jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Haß, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, wird durch Gesetz verboten.“

Hierzu *Norman Weiß*, Praxis des Menschenrechtsausschusses zum Schutz der Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit, in: MRM Themenheft: 25 Jahre Internationale Menschenrechtspakte, 2002, S. 65-96 (83f.).

²³ Z. B. Art. 19 Abs. 3 des Zivilpakts:

„Die Ausübung der in Absatz 2 vorgesehenen Rechte ist mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden. Sie kann daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer;

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.“

Rechte in mehr als nur einer Bestimmung des Übereinkommens gefunden werden können. Die Tatsache, daß Art. 4 mehr im Sinne von Staatenverpflichtungen gefaßt sei, als im Sinne von angeborenen Rechten einzelner, beinhaltet nicht, daß dies Angelegenheiten seien, die dem inneren Kompetenzbereich der Vertragsstaaten überlassen blieben und als solche vor der Überprüfung durch den Ausschuß nach Art. 14 immun seien. Wäre dies der Fall, würde das durch das Übereinkommen geschaffene Schutzsystem signifikant geschwächt werden. Diese Schlußfolgerung werde durch den Wortlaut des Art. 6 gestützt, wonach die Vertragsstaaten sich verpflichten, allen Personen in ihrem Hoheitsbereich einen wirksamen Schutz und ein Recht auf Rechtsbehelfe gegen alle rassistisch diskriminierenden Handlungen zu gewährleisten, welche ihre „Menschenrechte“ nach diesem Übereinkommen verletzen. Nach Ansicht des Ausschusses bestätigt dieser Wortlaut, daß die „Rechte“ des Übereinkommens sich nicht auf Art. 5 beschränken. Letztlich ruft der Ausschuß in Erinnerung, daß er bereits zuvor Beschwerden nach Art. 14 untersucht hat, in denen keine Verletzung von Art. 5 geltend gemacht wurde.²⁴

Der Ausschuß stellt daher aufgrund des Sachverhalts eine Verletzung von Art. 4 und 6 des Übereinkommens fest.

Als letztes Vertragsüberwachungsorgan richtete im August 2005 auch der CERD ein Follow-Up-Verfahren im Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens formell ein.²⁵

²⁴ Siehe z. B.: *Habassi ./. Dänemark*, Entsch. v. 17. März 1999, UN-Dok. CERD/C/54/D/10/1997, Nr. 9.3 u. 10, in der der Ausschuß eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 lit. d und Art. 6 feststellte; *Ahmed ./. Dänemark*, Entsch. v. 13. März 2000, UN-Dok. CERD/C/56/D/16/1999, Nr. 6.2-9, in der eine Verletzung von Art. 6 festgestellt wurde; und *Quereshi ./. Dänemark*, Entsch. v. 19. Aug. 2003, Nr. 7.1-9.

²⁵ Siehe UN-Dok. A/60/18, § 448, und die neuen Absätze 6 u. 7 des Art. 95 seiner VerfO, ebd., Annex IV (II.).

II. CESCR

Der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR), der ebenfalls regelmäßig zwei Tagungen pro Jahr abhält, traf sich vom 25. April bis 13. Mai zu seiner 34. sowie vom 7. bis 25. November 2005 zu seiner 35. Tagung.

Vier Staatenberichte wurden während der 34. Tagung besprochen. Von Sambia, China (mit Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macao) sowie Serbien und Montenegro wurden jeweils die Erstberichte, von Norwegen der vierte periodische Bericht besprochen.

In seinen Abschließenden Bemerkungen zum Erstbericht der Volksrepublik China, die seit 2001 Vertragspartei des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶ (Sozialpakt) ist, beklagt der Ausschuß verschiedene Formen der (De-facto-) Diskriminierung unterschiedlicher Gruppen, darunter Ausländer/innen, interne Migranten und Migrantinnen, Personen mit physischen und psychischen Behinderungen.²⁷

Hervorgehoben sei auch, daß der Ausschuß in mehrfacher Hinsicht sehr besorgt über die Arbeitsbedingungen in China ist.²⁸ Unter anderem beklagt er, daß Kinder in gefährlichen Berufsfeldern, wie im Bergbau, oft unter bedenklichen Bedingungen arbeiten, die hinter Arbeitsschutzstandards zurückbleiben. Dabei ist der Ausschuß auch der Ansicht, daß das Programm „Fleißige Arbeit und Wirtschaftsstudie“ (qingong jianxue) für Schulkinder ausbeuterische Kinderarbeit im Widerspruch zu den Art. 6 und 7 des Übereinkommens Nr. 182²⁹ der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), welcher China angehört, darstellt.

²⁶ Vom 16. Dez. 1966, BGBl. 1973 II S. 1570.

²⁷ UN-Dok. E/C.12/1/Add.107, Nr. 14 ff.

²⁸ Ebd., Nr. 23 ff. Siehe auch Nr. 20-22.

²⁹ Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999, BGBl. 2001 II S. 1291.

Zudem ist der Ausschuß sehr besorgt über die unzureichende Umsetzung existierender Arbeitsgesetze, die in allgemein schlechten Arbeitsbedingungen, einschließlich exzessiver Arbeitszeiten, Mangel an ausreichenden Erholungspausen und gefährlichen Arbeitsbedingungen, resultierte. Das geringe Einkommen, insbesondere im ländlichen Raum und im Westen des Landes, sei unzureichend, um einen bescheidenen Lebensstandard für Arbeiter/innen und ihre Familienangehörigen sicherzustellen. Beklagt wird zudem, daß der Staat das Recht verbietet, unabhängige Gewerkschaften zu organisieren.

Während der 34. Tagung verabschiedete der Ausschuß auch seine sechzehnte Allgemeine Bemerkung.³⁰ In dieser geht es um die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gemäß Art. 3 des Sozialpakts. Behandelt werden der konzeptuelle Rahmen (Gleichheit und Nicht-Diskriminierung sowie zeitweilige Sondermaßnahmen), die Verpflichtungen der Vertragsstaaten (allgemeine und besondere Verpflichtungen – “obligation to respect, protect and fulfill” – sowie bestimmte Beispiele) und die Umsetzung auf nationaler Ebene (Politiken und Strategien; Rechtsbehelfe; Indikatoren und Bezugskriterien).

Während der 35. Tagung standen neben dem zweiten periodischen Bericht Libyens und dem dritten Österreichs die Erstberichte der Länder Slowenien, Usbekistan sowie Bosnien und Herzegowina zur Beratung an.

In seinen Abschließenden Bemerkungen zu Österreich³¹ zeigt sich der Ausschuß unter anderem besorgt darüber, daß der Sozialpakt im Vertragsstaat nicht direkt anwendbar ist und die darin enthaltenen Rechte nicht direkt von Einzelpersonen vor den

Gerichten geltend gemacht werden können. Ein Indiz hierfür ist der Umstand, daß Gerichtsentscheidungen sich nicht mit Bestimmungen des Sozialpakts auseinandersetzen. Besonders besorgt ist der Ausschuß über die anhaltenden rassistischen und fremdenfeindlichen Einstellungen in Teilen der Bevölkerung. Zwei weitere Themen, die die Kritik des Ausschusses hervorriefen, sind die Sozialleistungen für Asylbewerber/innen, die oftmals erheblich geringer sind als die für Staatsangehörige, sowie die Einführung von Studiengebühren im Jahre 2001 und die damit verbundene Abnahme von Studienanfängern und -anfängerinnen.

Im Februar 2005 kam als 151. Vertragsstaat Mauretanien hinzu, dessen Beitrittsurkunde am 17. November 2004 hinterlegt wurde.

Individualbeschwerden

Ein Individualbeschwerdeverfahren gibt es im Rahmen des Sozialpakts derzeit noch nicht, jedoch wird über eine solche Möglichkeit weiter verhandelt. Die Arbeitsgruppe der UN-Menschenrechtskommission für die Ausarbeitung eines dahingehenden Fakultativprotokolls zum Sozialpakt³² traf sich zu einer zweiten Tagung vom 10. bis 21. Januar 2005 in Genf.³³ Die dritte Tagung ist für den 6. bis 17. Februar 2006 anberaumt.³⁴

III. CEDAW

Der Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) hielt seine 32. und 33. Tagung vom 10. bis 28. Janu-

³⁰ General Comment No. 16 (2005), Article 3: The Equal Right of Men and Women to the Enjoyment of All Economic, Social and Cultural Rights, UN-Dok. E/C.12/2005/3.

³¹ UN-Dok. E/C.12/AUT/CO/3.

³² Zum verlängerten Mandat der Arbeitsgruppe siehe Res. 2004/29 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2004.

³³ Siehe hierzu den Bericht der Arbeitsgruppe, UN-Dok. E/CN.4/2005/52, der von der Menschenrechtskommission in Res. 2005/22 vom 15. April 2005 unter Nr. 14 begrüßt wurde.

³⁴ Vorläufige Agenda wird veröffentlicht in: UN-Dok. E/CN.4/2006/WG.23/1.

ar und vom 5. bis 22. Juli 2005 jeweils am Sitz der UN in New York ab.

Während der 32. Tagung beschäftigte sich der Ausschuß mit den Staatenberichten von acht Ländern (Türkei, Samoa, Algerien, Kroatien, Gabun, Italien, Paraguay und Demokratische Volksrepublik Laos) und verabschiedete hierzu seine Abschließenden Bemerkungen.

Der Ausschuß verabschiedete auch seinen Bericht³⁵ über das zu Mexiko vorgenommene und im Juli 2004 abgeschlossene Ermittlungsverfahren nach Art. 8 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁶. Darin enthalten sind die Feststellungen und Empfehlungen des Ausschusses sowie Stellungnahmen Mexikos. Gegenstand der Untersuchung waren insbesondere geschlechterbasierte Diskriminierungen und Gewalt gegen Frauen in Ciudad Juárez, einer 1,5 Millionenstadt im Norden Mexikos an der Grenze zu den USA. Dort wurden – nach gesicherten Angaben – über 320 Frauen ermordet, von denen ein Drittel zuvor brutal vergewaltigt wurde. Zudem sind zahlreiche Frauen „verschwunden“; die Angaben hierzu

schwanken zwischen 44 (anerkannt durch staatliche Stellen), 400 (Nichtregierungsorganisationen) bis zu 4.500 (National Human Rights Commission).

Während der 33. Tagung wurden ebenfalls acht Berichte untersucht: die Erstberichte von Benin, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Gambia und Libanon sowie die periodischen Berichte von Burkina Faso, Guyana, Irland und Israel.

Im Laufe der Tagung veröffentlichte der Ausschuß eine Stellungnahme zum Irak, der seit 1986 Vertragspartei des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁷ ist. Der Ausschuß fordert darin die irakische Regierung auf, den Grundsatz der Geschlechtergleichheit und Nichtdiskriminierung in die neue irakische Verfassung aufzunehmen.

Mit Monacos Beitritt am 18. März 2005 ist die Zahl der Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2005 auf 180 angestiegen. Das Fakultativprotokoll zählte mit Stand vom 7. Oktober 2005 76 Signatar- und 72 Vertragsstaaten.

Die 34. Tagung des CEDAW ist für den 16. Januar bis 3. Februar 2006 angesetzt.

Individualbeschwerden

Zu der ersten abschließenden Entscheidung im Rahmen des noch jungen Individualbeschwerdeverfahrens nach Art. 1 bis 7 des Fakultativprotokolls ist neben der Unzulässigkeitsentscheidung gegen Deutschland vom letzten Jahr³⁸ eine weitere Entscheidung gegen Ungarn hinzugekommen. In diesem Fall³⁹ ging es um häusliche Gewalt gegen die Beschwerdeführerin, weitere Bedrohungen und Gewalt durch ihren ehemaligen Partner („common law husband“) und den mangelnden bzw.

³⁵ UN-Dok. CEDAW/C/2005/OP.8/Mexico. Siehe auch bereits UN-Dok. A/59/38 II, Ch. V.B.

³⁶ Vom 6. Okt. 1999, BGBl. 2001 II S. 1238. Art. 8 lautet auszugsweise:

„(1) Erhält der Ausschuss zuverlässige Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der im Übereinkommen niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss diesen Vertragsstaat auf, bei der Prüfung dieser Angaben mitzuwirken und zu diesen Angaben Stellung zu nehmen.

(2) Der Ausschuss kann [...] eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Sofern geboten, kann die Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschließen.

(3) Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat.

(4) - (5) [...]“

³⁷ Vom 18. Dez. 1979, BGBl. 1985 II S. 648.

³⁸ B.-J. ./ Deutschland (Nr. 1/2003), Entsch. v. 14. Juli 2004, UN-Dok. A/59/38, Annex VIII.

³⁹ A. T. ./ Ungarn (Nr. 2/2003), Entsch. v. 26. Jan. 2005; abrufbar unter: www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/protocol/decviews.htm (besucht am 14. Nov. 2005).

nicht vorhandenen Schutz hiergegen durch den Vertragsstaat. Unter anderem standen der Beschwerdeführerin im Rahmen der eingeleiteten Gerichtsverfahren keine einstweiligen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die anhaltende Bedrohung zur Verfügung.

In seinen sog. Auffassungen („Views“) hierzu – der ersten Sachentscheidung des Ausschusses überhaupt – verweist der CEDAW unter anderem auf seine Allgemeinen Empfehlungen Nr. 19 (Gewalt gegen Frauen) und Nr. 21 (Gleichberechtigung in der Ehe und in den Familienbeziehungen)⁴⁰. In der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 heißt es, daß die Definition der Diskriminierung der Frau geschlechtsbezogene Gewalt umfaßt und daß geschlechtsbezogene Gewalt gegen bestimmte Bestimmungen des Übereinkommens verstoßen kann, unabhängig davon, ob diese Bestimmungen ausdrücklich Gewalt erwähnen.⁴¹ Zudem wird darauf Bezug genommen, daß Diskriminierung im Sinne des Übereinkommens nicht nur auf Handlungen beschränkt ist, die durch den Staat oder in dessen Namen ausgeübt werden (vgl. etwa Art. 2 lit. e und f), und daß nach allgemeinem Völkerrecht und besonderen Menschenrechtsverträgen die Staaten unter bestimmten Voraussetzungen auch für das Handeln Privater verantwortlich sein können.⁴²

Der Ausschuß kommt letztlich zu dem Ergebnis, daß der Vertragsstaat seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht nachgekommen ist und damit die Rechte der Beschwerdeführerin aus Art. 2 lit. a, b und e sowie Art. 5 lit. a in Verbindung mit Art. 16 des Übereinkommens verletzt hat. Der Ausschuß spricht zudem Empfehlungen zur Abhilfe der Verletzungen der Beschwerdeführerin sowie zur

generellen Verbesserung der Situation im Lande aus.⁴³

IV. CAT

Der Ausschuß gegen Folter (CAT) fand sich dieses Jahr vom 2. bis 21. Mai zu seiner 34. und vom 7. bis 25. November 2005 zu seiner 35. Tagung zusammen. Am 30. November fand auch die zehnte Versammlung der Vertragsstaaten statt, auf der fünf neue Ausschußmitglieder für diejenigen gewählt bzw. wiedergewählt wurden, deren Amtsperiode am 31. Dezember 2005 endet.

Gegenstand der Untersuchung im Mai waren die Erstberichte Albaniens, Bahrans und Ugandas sowie die vierten (bei Kanada zusammen mit dem fünften) periodischen Berichte Kanadas, Finnlands und der Schweiz. Die Beratung des Erstberichts Togos wurde auf die 36. Session vertagt.

Bei einem Blick auf die „Conclusions and Recommendations“ des Ausschusses zur Schweizerischen Eidgenossenschaft⁴⁴ wird unter anderem ersichtlich, daß der Ausschuß auch die Tätigkeit des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) mit einbezieht; der Staatenbericht der Schweiz⁴⁵ weist hierauf ebenfalls hin. Der Ausschuß hebt als positiven Aspekt die Berichte des CPT zu seinem vierten und fünften Besuch in der Schweiz, die Antwort der Regierung hierauf⁴⁶ sowie die Anstrengungen der staatlichen Behörden, die durch den CPT ausgesprochenen Empfehlungen umzusetzen, hervor.

Seine Besorgnis drückt der Ausschuß unter anderem darüber aus, daß – auch wenn Folter in der Bundesverfassung verboten

⁴⁰ UN-Dok. HRI/GEN/1/Rev.7 (2004), S. 246ff. u. 253ff.; DIMR (Fn. 20), S. 449ff. u. 459ff.

⁴¹ General Recommendation No. 19, Abs.-Nr. 6.

⁴² Ebd., Nr. 9.

⁴³ A. T. ./ Ungarn (Fn. 39), Nr. 9.6.

⁴⁴ UN-Dok. CAT/C/CR/34/CHE.

⁴⁵ UN-Dok. CAT/C/55/Add.9.

⁴⁶ Die Berichte und Stellungnahmen sind abrufbar unter www.cpt.coe.int/en/states/che.htm (zuletzt besucht am 14. Nov. 2005).

wird⁴⁷ – es keine spezifische Definition der Folter im Strafrecht gibt, die alle die konstituierenden Elemente von Art. 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁸ enthält. Kritisierte Aspekte betreffen weiter beispielsweise den Umstand, daß trotz gestiegener Anzahl an Beschwerden wegen Mißhandlung gegen die Polizei, die oft durch Personen ausländischer Herkunft eingelegt wurden, nur eine Minderheit dieser Beschwerden in einem Strafverfahren oder einer Anklage münden, und noch weniger Fälle in einer Entschädigung für die Opfer oder ihrer Familien resultieren. Darüber hinaus hat außer einem kein Kanton einen Mechanismus errichtet, um Beschwerden gegen Mitglieder der Polizei entgegenzunehmen, die Vorwürfe der Folter oder Mißhandlung während der Festnahme, der Befragung und des Polizeigewahrsams betreffen, trotz einer dahingehenden vorherigen Empfehlung des Ausschusses⁴⁹. Der Ausschuss spricht daher wiederholt eine solche Empfehlung aus.⁵⁰

Für die 35. Tagung standen die Prüfung der Staatenberichte Österreichs, Bosnien und Herzegowinas, der Demokratischen Republik Kongo, Ecuadors, Frankreichs, Guyanas, Nepals und Sri Lankas auf dem Programm. Die Situation in Guyana, das seiner Berichtspflicht immer noch nicht nachkam, wurde gemäß Art. 65 Abs. 3 der

Verfahrensordnung des Ausschusses⁵¹ in Abwesenheit eines Berichts betrachtet.

Im Juli ratifizierte Nicaragua das Übereinkommen, so daß die Zahl der Vertragsparteien im Jahre 2005 auf 140 anstieg. Die Anzahl der Staaten, die das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen⁵² ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, ist bisher auf 13 angestiegen (Stand: 7. Oktober 2005). Die für sein Inkrafttreten nach Art. 28 Abs. 1 erforderlichen 20 Zustimmungen hat es somit noch nicht erreicht.

Individualbeschwerden

Seit dem Beginn der Prüfung von Individualbeschwerden durch CAT hat dieser bis zum 15. August 2005 insgesamt 111 Sachentscheidungen erlassen. Insgesamt wurden 277 Beschwerden eingelegt, von denen zum genannten Datum noch 50 anhängig waren. In den übrigen Fällen wurde die Beschwerde entweder für unzulässig erklärt oder das Verfahren ausgesetzt oder eingestellt.

Im Mai dieses Jahres hat der Ausschuss über zehn Beschwerden abschließend beraten. Eine Beschwerde erklärte der Ausschuss dabei für unzulässig.⁵³ In vier Entscheidungen vom 2. und 3. Mai 2005, bei denen es um die Frage ging, ob die Abschiebung nach Bangladesch, Pakistan bzw. Spanien eine Verletzung von Art. 3 darstellt, konnte der Ausschuss jeweils keine Verletzung feststellen⁵⁴. In fünf Fällen stellte er eine Verletzung des Übereinkommens fest:

In der Sache *T. A. ./.* *Schweden*, bei der es ebenfalls um die Abschiebung nach Bang-

⁴⁷ Art. 10 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft v. 18. April 1999, AS 1999 S. 2556, Stand: 29. März 2005, lautet: „Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.“

⁴⁸ Vom 10. Dez. 1984, BGBl. 1990 II S. 247.

⁴⁹ Siehe UN-Dok. A/53/44, Nr. 94. Der Ausschuss hat ebenfalls bereits zuvor empfohlen, eine ausdrückliche Definition von Folter in das Strafgesetz aufzunehmen, ebd., Nr. 97.

⁵⁰ UN-Dok. CAT/C/CR/34/CHE, Nr. 5 (g); ebenso wiederholt er die Aufforderung zur Aufnahme einer ausdrücklichen Definition der Folter, ebd., Nr. 5 (a).

⁵¹ UN-Dok. CAT/C/3/Rev.4.

⁵² Vom 18. Dez. 2002, UN-Dok. A/RES/57/199, Annex.

⁵³ *Chelliah ./.* *Australien*, Entsch. v. 3. Mai 2005, UN-Dok. CAT/C/34/D/211/2002.

⁵⁴ Siehe *David ./.* *Schweden*, UN-Dok. CAT/C/34/D/220/2002; *M. M. K. ./.* *Schweden*, UN-Dok. CAT/C/34/D/221/2002; *Elahi ./.* *Schweiz*, UN-Dok. CAT/C/34/D/222/2002; *Sorzábal Díaz ./.* *Frankreich*, UN-Dok. CAT/C/34/D/194/2001.

ladesch ging, stellte der Ausschuß fest, daß unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falls die Abschiebung der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter eine Verletzung von Art. 3 des Übereinkommens darstellen würde.⁵⁵

Zur Begründung hierzu führt der Ausschuß unter Nr. 7.3f. aus, daß die Vertragspartei nicht bestritten hat, daß die Beschwerdeführerin bereits in der Vergangenheit verfolgt, eingesperrt, vergewaltigt und gefoltert wurde. Zudem berücksichtigte CAT die Aussage der Beschwerdeführerin, daß sie zu einer Fraktion der Jatiya-Partei gehört, die in Opposition zur regierenden Partei steht, und daß Folter von politischen Gegnern regelmäßig von Staatsbeamten verübt wird. Darüber hinaus erscheinen, so der Ausschuß, die an der Beschwerdeführerin verübten Folterhandlungen nicht nur als Strafe für ihre eigenen politischen Aktivitäten vorgenommen worden zu sein, sondern auch als Vergeltung für die politischen Aktivitäten ihres Ehemannes und seine mutmaßliche Verwicklung in eine politische Straftat. Ebenfalls hat der Ausschuß zur Kenntnis genommen, daß der Ehemann sich immer noch versteckt hält, daß die Folter an ihr in jüngerer Vergangenheit verübt und medizinisch belegt wurde und daß sie immer noch von der Polizei in Bangladesh gesucht wird. Unter diesen Umständen sieht der Ausschuß stichhaltige Gründe zur Annahme, daß Frau T. A. Gefahr läuft, gefoltert zu werden, wenn sie nach Bangladesh zurückgeführt werde.

In einem weiteren Fall, *Brada ./Frankreich*, bei dem es um eine bereits im September 2002 vollzogene Abschiebung nach Algerien ging, sah der Ausschuß ebenfalls eine Verletzung von Art. 3 gegeben.⁵⁶ Wegen der Nichtbeachtung der dem Vertragsstaat angezeigten einstweiligen Maßnahmen, die Abschiebung des Beschwerdeführers auszusetzen, bis der Ausschuß die Möglichkeit

hatte, die Beschwerde auf ihre Begründetheit hin zu untersuchen, stellte der Ausschuß zudem eine Verletzung von Art. 22 des Übereinkommens fest.⁵⁷

Eine Verletzung der Art. 3 und 22 wurde auch in der Sache *Hussein Mustafa Kamil Agiza ./ Schweden* festgestellt.⁵⁸

Im Fall *Guridi ./ Spanien*⁵⁹ stellte der Ausschuß eine Verletzung der Art. 2 Abs. 1, 4 Abs. 2 und 14 Abs. 1 fest. Während unstrittig war, daß der Beschwerdeführer durch spanische Beamte gefoltert wurde, war fraglich, ob die Herabsetzung der Strafe, die gegen drei Beamte wegen der Tat verhängt wurde, und schließlich ihre Begnadigung mit genannten Vorschriften des Übereinkommens vereinbar ist.

In seiner Begründung schreibt der Ausschuß, daß die Verpflichtung aus Art. 2 Abs. 1, wirksame Maßnahmen zu treffen, um Folter zu verhindern, nicht gewürdigt wurde, da die Begnadigungen praktisch zur Folge haben, Folter ungestraft davon kommen zu lassen und seine Wiederholung zu fördern.

Hinsichtlich Art. 4 Abs. 2 führt der Ausschuß aus, daß unter den Umständen des vorliegenden Falles die Verhängung von leichteren Strafen (u. a. Herabsetzung der

⁵⁵ Entsch. v. 6. Mai 2005, UN-Dok. CAT/C/34/D/226/2003, Nr. 8.

⁵⁶ Entsch. v. 17. Mai 2005, UN-Dok. CAT/C/34/D/195/2002.

⁵⁷ Zur Begründung heißt es hierzu, ebd., Nr. 13.4: "The Committee observes that the State party, in ratifying the Convention and voluntarily accepting the Committee's competence under article 22, undertook to cooperate with it in good faith in applying and giving full effect to the procedure of individual complaint established thereunder. The State party's action in expelling the complainant in the face of the Committee's request for interim measures nullified the effective exercise of the right to complaint conferred by article 22, and has rendered the Committee's final decision on the merits futile and devoid of object. The Committee thus concludes that in expelling the complainant in the circumstances that it did the State party breached its obligations under article 22 of the Convention."

⁵⁸ Entsch. v. 20. Mai 2005, UN-Dok. CAT/C/34/D/233/2003. Zur Frage betr. Art. 3 fügte Ausschußmitglied *Alexander Yakovlev* ein abweichendes Sondervotum an.

⁵⁹ Entsch. v. 17. Mai 2005, UN-Dok. CAT/C/34/D/212/2002.

Haftstrafe von ca. vier Jahren auf ein Jahr) und die Begnadigung mit der Verpflichtung, angemessene Strafen zu verhängen, unvereinbar ist. Zudem sei gegen die Beamten kein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, während das Strafverfahren anhängig war, obwohl die Ernsthaftigkeit der Anklagen gegen sie einer disziplinarischen Untersuchung würdig gewesen wären.

Zu Art. 14 wird zur Kenntnis genommen, daß der Staat geltend macht, daß der volle Betrag an Entschädigung, den die Tatsacheninstanz verhängt hatte (500.000 Peseten), an den Beschwerdeführer ausgezahlt wurde. Jedoch, so hebt der Ausschuß hervor, enthält Art. 14 nicht nur das Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung (Span.: indemnización), sondern legt dem Staat auch die Verpflichtung auf, dem Opfer einer Folterhandlung Wiedergutmachung (reparación) zu garantieren.⁶⁰ Wiedergutmachung erfasse den gesamten durch das Opfer erlittenen Schaden, was, neben anderen Maßnahmen, die Restitution, Entschädigung und Rehabilitation des Opfers beinhalte, sowie Maßnahmen, die die Nichtwiederholung der Verletzungen sicherstellen, wobei immer die Umstände des Einzelfalls beachtet werden müssen.

In der Sache *Dimitrov ./.* *Serbien und Montenegro*⁶¹ geht es um die Beschwerde eines Serben mit Romaherkunft, der durch einen Polizeibeamten ohne Angabe von Gründen festgenommen und während eines Verhörs auf der Polizeiwache über einen längeren Zeitraum am ganzen Körper mit einem Baseballschläger, einem Stahlkabel und der Faust geschlagen und getreten wurde. Der Beschwerdeführer verlor dabei das Bewußtsein. Die hiergegen eingelegte Strafanzeige wurde sofort registriert, jedoch ersuchte die Staatsanwaltschaft erst dreieinhalb Jahre später den Untersu-

chungsrichter, vorläufige Ermittlungen einzuleiten. Eine ernstzunehmende Untersuchung unterblieb, das Verfahren wurde nicht förmlich eingestellt, so daß der Beschwerdeführer kein Privatklageverfahren einleiten konnte.

Nachdem der Ausschuß in seiner Entscheidung die geschilderte Behandlung als Folter i. S. d. Art. 1 des Übereinkommens einstuft, stellte er eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1, Art. 12 und 13 sowie Art. 14 des Übereinkommens fest.

V. CRC

Der Ausschuß für die Rechte des Kindes (CRC) traf sich auch im Jahr 2005 dreimal in Genf: vom 10. bis 28. Januar, 16. Mai bis 3. Juni und 12. bis 30. September (38., 39. und 40. Tagung).

Im Januar wurden die Berichte der Staaten Albanien, Österreich, Bahamas, Belize, Bolivien, Iran, Luxemburg, Nigeria, Schweden und Togo besprochen.

Bei Albanien, das das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶² bereits Anfang 1992 ratifiziert hatte, war es der Erstbericht⁶³, der mit der Staatendelegation besprochen wurde. In seinen Abschließenden Bemerkungen bringt der Ausschuß u. a. seine Befürchtung zum Ausdruck, daß wegen der mangelnden Klarheit des Status von Kindern im Alter zwischen 14 und 18 Jahren diese Altersgruppe in Albanien möglicherweise nicht den besonderen Schutz oder die Rechte des Übereinkommens gewährt bekommt.⁶⁴ Besonders besorgt zeigt sich der Ausschuß mit Blick auf das Recht auf Leben über die Praxis der Blutrache und Revanche, die während der 1990er Jahre wieder aufgekommen ist, wie auch die berichteten Vorfälle von sog. Ehrenmorden (Blutfehden). Er fordert den Vertragsstaat daher auf, die Anstrengungen gegen diese, eine destruktive Auswir-

⁶⁰ Die englische Übersetzung des spanischen Originals ist an dieser Stelle (a. a. O., Nr. 6.8) ungenau, indem beide Male der Begriff „compensation“ verwendet und nicht zwischen „redress“ und „compensation“ differenziert wird.

⁶¹ Entsch. v. 3. Mai 2005, UN-Dok. CAT/C/34/D/171/2000.

⁶² Vom 20. Nov. 1989, BGBl. 1992 II S. 122.

⁶³ UN-Dok. CRC/C/11/Add.27.

⁶⁴ UN-Dok. CRC/C/15/Add.249, Nr. 21.

kung auf die Entwicklung des Kindes habende Praxis zu erhöhen.⁶⁵ Die gewohnten anderen Themenbereiche, wie die grundlegende Gesundheit und das Wohl sowie die Erziehung des Kindes, wurden in den abschließenden Bemerkungen ebenfalls kritisch betrachtet und entsprechende Empfehlungen ausgesprochen.

Während der darauffolgenden, 39. Tagung standen die Länder Ecuador, Bosnien und Herzegowina, Nepal, Philippinen, Norwegen, Nicaragua, Mongolei, Jemen, Santa Lucia sowie Costa Rica auf der Tagesordnung. Bosnien und Herzegowina legte dabei seinen bereits 1999 fälligen Erstbericht vor (eingereicht 2004).⁶⁶ Der Ausschuß geht in seinen Concluding Observations hierzu u. a. auf das Prinzip des Wohles des Kindes (best interest of the child) ein und befürchtet, daß dieses Prinzip in der Praxis eingeschränkt ist.⁶⁷

Der Ausschuß verabschiedete am 3. Juni 2005 seine sechste Allgemeine Bemerkung zur Behandlung unbegleiteter und getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes.⁶⁸ Das Ziel dieser Allgemeinen Bemerkung ist es u. a., die Aufmerksamkeit auf die besonders gefährdete Situation von unbegleiteten und von ihren Eltern getrennt lebenden Kindern zu lenken. Der Ausschuß sah sich zu ihrer Verabschiedung aufgrund der zunehmenden Anzahl von Kindern, die sich in einer solchen Situation wiederfinden, veranlaßt. Die sehr umfangreiche Allgemeine Bemerkung (sie umfaßt fast 100 nummerierte Absätze) enthält neben einem Abschnitt über Definitionen folgende weitere Abschnitte: anwendbare Grundsätze (IV); Erwiderungen auf allgemeine und besondere Schutzanforderungen (V); Zugang zum Asylverfahren, rechtliche Absicherung und Rechte wäh-

rend des Asyls (VI); Familienzusammenführung, Rückkehr und andere Formen dauerhafter Lösungen (VII). Abschließend wird auf Training, Daten und Statistiken (VIII) eingegangen.

Zur 40. Tagung des CRC lagen die Staatenberichte von China (zusammen mit den Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macau), Trinidad und Tobago, Uganda, der Russischen Föderation, Dänemark, Australien, Finnland und Algerien vor. Die Volksrepublik China unterbreitete neben ihrem zweiten periodischen Bericht auch ihren Erstbericht nach dem Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie.^{69,70}

Während der 40. Tagung verabschiedete der Ausschuß eine weitere Allgemeine Bemerkung zum Thema der Umsetzung der Kinderrechte während der frühen Kindheit.⁷¹ Mit diesem Kommentar will der Ausschuß die Anerkennung fördern, daß junge Kinder Träger/innen aller Rechte aus dem Übereinkommen sind und daß die frühe Kindheit eine kritische Periode für die Realisierung dieser Rechte ist. In der Allgemeinen Bemerkung definiert der Ausschuß die frühe Kindheit als – kurz gefaßt – den Lebensabschnitt zwischen Geburt und dem achten Lebensjahr (Nr. 4). Behandelt werden: allgemeine Prinzipien und Rechte in der frühen Kindheit (III); elterliche Verantwortungen und Hilfe durch die Vertragsstaaten (IV); umfassende Politiken und Programme für die frühe Kindheit (V); junge Kinder, die besonderen Schutz bedürfen (VI); und „Capacity-building“ (VII), bei dem es um Ressourcen für die Kinder, Datensammlung und -verwaltung, Forschung und Training geht.

Am 16. September 2005 veranstaltete der Ausschuß einen Tag der allgemeinen Dis-

⁶⁵ Ebd., Nr. 28 u. 29.

⁶⁶ UN-Dok. CRC/C/11/Add.28.

⁶⁷ UN-Dok. CRC/C/15/Add.260, Nr. 28.

⁶⁸ General Comment No. 6 (2005): Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside Their Country of Origin, UN-Dok. CRC/GC/2005/6.

⁶⁹ Vom 25. Mai 2000, UN-Dok. A/RES/54/263, Annex I.

⁷⁰ UN-Dok. CRC/C/OPSA/CHN/1 u. Part.II.

⁷¹ General Comment No. 7 (2005): Implementing Child Rights in Early Childhood, UN-Dok. CRC/GC/2005/7.

kussion über das Thema „Kinder ohne elterliche Sorge“. Daran nahmen Vertreter/innen der Ständigen Missionen in Genf, von Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen (Europarat und UNICEF) teil. Nach allgemeinen Stellungnahmen wurden zwei Arbeitsgruppen gebildet. Arbeitsgruppe 1 diskutierte die Rolle der Staaten bei der Prävention und Regulierung der Trennung der Kinder von den Eltern. Die zweite behandelte das Thema, wie den Herausforderungen der „out-of-home care provision“ begegnet werden kann. Bei der zweiten Arbeitsgruppe bestand dahingehend Einigkeit, daß Richtlinien, Standards oder Grundsätze zu diesem Thema erarbeitet werden sollten, da solche als sehr hilfreich für die Regierungen, die verschiedenen Pflegeorganisationen, Sozialarbeiter/innen, Eltern, Familien und Kinder, die dem Schutze unterliegen, wären.

Zu den 192 Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes selbst sind keine weiteren Staaten hinzugekommen, jedoch verzeichneten die Fakultativprotokolle einen regen Zuwachs an Vertragsstaaten im Jahr 2005. Das Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie zählt damit derzeit 101 und dasjenige betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁷² 102 Vertragsstaaten (Stand: 7. Oktober 2005). Deutschland hat bisher nur letzteres ratifiziert (13. Dezember 2004).

Der Ausschuß trifft sich erneut im Januar 2006 zu seiner 41. Tagung.

Individualbeschwerden

Ein Individualbeschwerdeverfahren sehen weder das Übereinkommen noch die beiden Fakultativprotokolle vor.

⁷² Vom 25. Mai 2000, UN-Dok. A/RES/54/263, Annex II.

VI. CMW

Der jüngste Ausschuß, der Ausschuß zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (CMW), dessen erste Tagung Anfang März 2004 stattgefunden hatte, kam erneut vom 25. bis 29. April 2005 in Genf zusammen (2. Tagung). Die dritte Tagung ist für den 12. bis 16. Dezember anberaumt.

Für den 15. Dezember 2005 ist ein allgemeiner Diskussionstag mit Schwerpunkt „Protecting the rights of all migrant workers as a tool to enhance development“ eingeplant. Die Diskussion soll es dem Ausschuß ermöglichen, einen Beitrag für den von der UN-Generalversammlung für 2006 anberaumten multidimensionalen Dialog zum Verhältnis zwischen internationaler Migration und Entwicklung⁷³ zu leisten und den Menschenrechtsansatz in dieser Hinsicht hervorzuheben. Zu der öffentlichen Diskussion sind auch Regierungsvertreter, Sonder-, Nichtregierungsorganisationen sowie einzelne Experten und Expertinnen eingeladen.

Während seiner zweiten Tagung verabschiedete der Ausschuß am 25. April 2005 (10. Sitzung) vorläufige Richtlinien über die Unterbreitung der Erstberichte⁷⁴ sowie eine Ergänzung seiner vorläufigen Verfahrensordnung⁷⁵.

Gemäß Art. 73 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁷⁶ haben die Vertragsstaaten wie bei den anderen Übereinkommen dem Ausschuß Berichte zu unterbreiten. Von den zahlrei-

⁷³ Siehe UN-Dok. A/RES/58/208.

⁷⁴ „Provisional Guidelines Regarding the Form and Content of Initial Reports to be Submitted by States Parties Under Article 73 of the International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families“, UN-Dok. A/60/48, Annex V.

⁷⁵ Die „Provisional Rules of Procedure as Amended“ sind enthalten in UN-Dok. A/60/48, Annex VI.

⁷⁶ UN-Dok. A/RES/45/158.

chen Erstberichten, die noch ausstehen,⁷⁷ wurden bisher nur zwei eingereicht, und zwar von Mali⁷⁸ und Mexiko⁷⁹.

Ende des Jahres fand das zweite Treffen der Vertragsstaaten in New York statt, um Ersatz für die fünf Ausschußmitglieder zu wählen, deren Amtszeit gemäß Art. 72 Abs. 5 lit. a des Übereinkommens nach zwei anstatt der regulären vier Jahre am 31. Dezember 2005 auslaufen wird.

Im Jahr 2005 traten der Konvention bisher Algerien, Honduras und die Arabische Republik Syrien bei; Chile, Lesotho, Peru und zuletzt Nicaragua ratifizierten sie (Stand: 28. Oktober 2005). Damit wächst die Zahl der Vertragsstaaten auf 34 an. Die

Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention auch in diesem Jahr weder unterzeichnet noch ratifiziert; ein Beitritt ist in absehbarer Zeit auch nicht zu erwarten.

Individualbeschwerden

Die für das Inkrafttreten des fakultativ vorgesehenen Individualbeschwerdeverfahrens erforderliche Anzahl von zehn Erklärungen (Art. 77 Abs. 8) wurde bisher noch nicht erreicht, so daß demgemäß noch kein Beschwerdeverfahren vor dem Ausschuß stattfand.

⁷⁷ Vgl. die Liste in UN-Dok. A/60/48, Annex VII.

⁷⁸ UN-Dok. CMW/C/MLI/1.

⁷⁹ UN-Dok. CMW/C/MEX/1.